

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Ausbildung an der Brillat-Savarin-Schule (OSZ Gastgewerbe)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Ausbildung an der Brillat-Savarin-Schule (Oberstufenzentrum Gastgewerbe). Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form „e.V.“ geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein fördert die Ausbildung an der Brillat-Savarin-Schule z.B. durch

- a) Organisation und Veranstaltung von schulübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen
- b) Unterstützung von Schulprojekten
- c) Unterstützung von Schüler- und Lehreraustauschprojekten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern
- d) Hilfen bei der Vorbereitung und Durchführung von Klassenfahrten/Studienfahrten
- e) Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln
- f) Förderung von Kontakten zu anderen Einrichtungen der beruflichen Bildung und Betrieben im In- und Ausland

Er unterstützt alle Maßnahmen, die das Ansehen der Brillat-Savarin-Schule fördern, sofern eine Unterstützung nicht von anderer Seite erfolgt.

Er unterstützt alle Maßnahmen während der Schul- bzw. Studienzeit, um Kontakte zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mögliche Einnahmen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung des Vereins bereit sind und die Satzung des Vereins anerkennen. Die Schüler und Eltern sind durch den Schulsprecher und den Elternsprecher im Verein in allen Gremien mit beratender Stimme vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch Aufgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Berufungsfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch schriftliche an den Verein zu richtende Austrittserklärung, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten,
- wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und die Einziehung durch Nachnahme verweigert hat,
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

Das Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Berufungsfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beiträge**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus können Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des betreffenden Jahres per Einzugsverfahren zu leisten.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die gleiches Stimmrecht haben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen drei Monaten vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kassenführung
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister/Kassenwart.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht zur Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Dokumentation**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Über die Änderungen der Satzung sowie über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Mittelverwendung**

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen zur Durchführung der Tätigkeit für den Verein ist durch Rechnungsprüfer zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins darf nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck besonders einberufen worden ist.

## **§ 14 Geschäftsstelle und Gerichtsstand**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Diese Satzung wurde am 12 Februar 2003 unter der Nummer 22276 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.  
Das Finanzamt für Körperschaften hat die Gemeinnützigkeit vorläufig anerkannt.